



26 63, II, L, f

Theorie der Buchführung.

Einleitung.

§. 1. Buchhaltung oder Buchführung im Allgemeinen heißt jede Art von Rechnungsführung über ein vorhandenes Besizthum, welches einer Umgestaltung, einer Ab- und Zunahme fähig ist.

§. 2. Unter Buchhaltung im engeren Sinne versteht man jene Wissenschaft, welche eine solche Rechnungsführung nach einem geordneten Systeme einzurichten lehrt. Der Gegenstand aller Buchführung ist stets ein gegebenes Besizthum.

§. 3. Das Besizthum, um der Buchhaltung als Gegenstand zu dienen, kann entweder die Finanzen eines Staates, oder das bescheidene Vermögen eines Privatmannes, es kann die Verwaltung eines Gutes, wie die Geschäfte eines Anwaltes, das Fabrikswesen, wirkliche Handelsgeschäfte, die Rhederei, den Eisenbahn-, Dampfschiffahrts-Canalbau und sonstige Unternehmungen in sich begreifen.

§. 4. Das der Buchhaltung vorliegende Vermögen kann einen oder mehrere Eigenthümer mit gleichem oder verschiedenem Interesse haben, oder kann auch irgend einen beliebigen Theil des Vermögens eines Individuums oder auch mehrerer ausmachen; als Gegenstand der Buchführung aber wird es stets als eine Einheit, ein für sich bestehendes Ganze gedacht, und als solches behandelt, wobei man trotzdem in den Büchern selbst Rechnung über das Interesse eines jeden Betheiligten führt, und ihm beim Abschlusse der Bücher seinen Antheil am Gewinne oder Verluste zuweist.

§. 5. Der Austausch von Besiztheilen, deren Umgestaltung, deren Ab- oder Zunahme nennt man im kaufmännischen Rechnungswesen ein Geschäft.

§. 6. Der Austausch von Besiztheilen oder die Geschäfte können auf 2 verschiedene Arten Statt finden, ohne Anwendung des Creditess, oder mit Anwendung des Creditess.

§. 7. Ohne Anwendung des Creditess wird gehandelt, wenn der Gegenwerth des empfangenen oder gegebenen Besiztheiles in barem Gelde besteht, und man nennt einen solchen Austausch einen Kauf oder Verkauf gegen Bargeld, auch Contant- oder Cassa-Geschäft; wird aber für einen empfangenen Gegenstand nicht bares Geld, sondern Ware, Staatspapiere, Wechsel oder anderer Geldeswerth gegeben, so ist es ein Tauschgeschäft.

§. 8. Credit nennt man das Zutrauen, welches der Verkäufer eines Gegenstandes in dessen Käufer setzt, der den Gegenwerth nicht bar bezahlt, daß er denselben in der bedungenen Zeit bezahlen wolle, auch werde und könne. Den auf diese Art geschehenen Austausch nennt man Credit-Geschäft, ist keine Zeit angegeben, aber nicht contant Geschäft.

§. 9. Jedes Geschäft besteht im Empfangen und Geben; Jeder der nun empfängt ohne einen Gegenwert dafür zu geben, heißt Schuldner oder Debitor und Jeder, der gibt, ohne einen Gegenwerth dafür zu empfangen, heißt Gläubiger oder Creditor.

§. 10. Diese Rechnungsverhältnisse fremder Personen der Handlung gegenüber werden zu Papier gebracht, und Jeder ein Blatt aus zwei gegenüberstehenden Seiten als ihre Partie, Rechnung oder Conto eröffnet; davon nennt man die linke Seite Soll oder Debet, die rechte Seite Haben oder Credit.

Ist nun eine Person Schuldner oder Debitor, so wird sie in ihrer Partie belastet oder debitirt, d. h. das Geschäft wird unter Soll oder Debet eingeschrieben.

Ist eine Person hingegen Gläubiger oder Creditor, so wird sie in ihrer Partie erkannt oder creditirt, d. h. das Geschäft wird unter Haben oder Credit eingeschrieben.

Auf diese Weise wird es dem Buchführer leicht, sich eine schnelle Uebersicht durch Vergleichung des Debets mit dem Credit zu verschaffen, ob ein Geschäftsfreund Debitor oder Creditor der Handlung bleibt.

§. 11. Nicht nur jedem schuldenden oder zu fordern habenden Geschäftsfreunde eröffnet man einen eigenen Conto, sondern auch den verschiedenen Geschäftszweigen, so den Cassa-, Waaren-, Staatspapieren-, Münzen-Geschäften u., wofür eigene abgesonderte Aufschreibungen bestehen, die man Bücher nennt.

§. 12. Diese Bücher, welche die verschiedenen zu empfangenden oder abzugebenden Gegenstände, welche Theile des Geschäftsverkehrs ausmachen und auch Objecten-Sccontri heißen, enthalten, werden links mit Soll, Eingang oder Empfang, rechts mit Haben, Ausgang oder Abgabe überschrieben, belastet oder debitirt, wenn die Handlung einen Gegenstand empfängt, erkannt oder creditirt, wenn die Handlung Etwas von ihrem Besitze weggibt.

§. 13. Die ganze Kunst der Buchführung oder des Buchhaltens besteht in der Feststellung des Debtors und Creditors, es mag nun eine Person oder ein Object sein; ist man darüber klar, so wird es ein Leichtes sein, sich jede Art, die Bücher zu führen, wie sie sich eben die Kaufleute einrichten, da keine bestimmten Vorschriften darüber bestehen, in kurzer Zeit eigen zu machen; doch theilt man die Buchhaltungswissenschaft im Allgemeinen in die einfache Buchhaltung und in die Buchhaltung in doppelten Posten ein.

§. 14. Die einfache Buchführung verschafft uns eine allgemeine Uebersicht über unsern Geschäftsverkehr, über unser Schulden- oder Forderungsverhältniß mit unsern Geschäftsfreunden.

Sie wird bei Detailgeschäften und bei bloßen Warengeschäften, wenn sie auch en gros betrieben werden, wie z. B. beim Productenhandel in Anwendung gebracht.

§. 15. Die Buchhaltung in doppelten Posten, auch die doppeltitalienische Buchführung genannt, weil ein Mönch, Namens Lucas Paciolo im Jahre 1504 in Venedig die erste Abhandlung darüber veröffentlichte, verschafft uns nicht nur eine allgemeine Uebersicht über unsern ganzen Geschäftsverkehr, über unser Schulden- und Forderungsverhältniß mit unsern Geschäftsfreunden, sondern auch eine besondere Uebersicht über alle Empfänge und Ausgaben, über die Verluste und Gewinne bei den einzelnen Geschäftszweigen und da die Aufzeichnung der Posten eine doppelte ist, so bietet sie eine fortwährende Controlle über deren richtige Eintragung in den verschiedenen Büchern.

Diese Methode findet ihre Anwendung im en Gros-, Waren-, Wechsel-, Münzen- und Staatspapieren-Handel und bildet den Kern der eigentlichen Buchhaltungswissenschaft.

§. 16. Wie oben bemerkt, geschieht die Aufzeichnung der Vorfälle einzelner Geschäftszweige in abgesonderten Büchern.

Zum Begriffe eines Handlungsbuches gehört eine Quantität von 2, 4, 6, 10 auch 20 Buch festes weißes Schreibpapier in Großformat in festen Papendeckel mit Leinwand oder Leder überzogen, gebunden, roth oder blau rastrirt; auf dem Einbände wird gewöhnlich mit Fracturschrift der Name des Buches, mit Datum des Anhanges geschrieben.

§. 17. Sowohl nach der einfachen als doppelten Buchführungsmethode, unterscheidet man 2 Arten von Büchern:

1. Hauptbücher,
2. Neben- oder Hülfsbücher.

§. 18. **Hauptbücher** sind Jene, welche von dem Geseze zu führen vorgeschrieben sind und ohne welche eine ordentliche Buchführung nicht gedacht werden kann.

§. 19. **Nebenbücher** sind solche, welche zur genauen Berechnung und zur weitläufigern Darstellung der einzelnen Geschäftsvorfälle dienen und welche jeder Kaufmann nach seiner Bequemlichkeit einrichtet.

Bücher der einfachen Buchführung.

§. 20. Die Hauptbücher darin sind:

1. Das Memorial,
2. Das Cassabuch,
3. Das Hauptbuch.

§. 21. Das **Memorial** (Aufschreibung aus dem Gedächtniß), *Prima-Mota* (erste Aufzeichnung) auch *Strazza* (gemischte Aufzeichnung) genannt, dient zur ersten genauen und vollständigen Aufzeichnung aller Geschäfte nach fortlaufenden Datum; einen Posten von dem andern durch eine Linie gesondert.

Dieses Buch ist paginirt, d. i. auf einer Seite geführt mit fortlaufender Seitenzal, enthält eine Kopflinie, von der Linken zur Rechten mit *Pagina-Numero*, Monat und Jahreszal überschrieben; dann links eine breite Colonne, d. i. Linie von oben bis unten, für das *Berufungsfoglio*, eine schmale Colonne für das Datum; rechts eine Preis- und doppelte *Werth-Colonne*; einzelne Geldbeträge desselben Geschäftes kommen in die erste und dann summirt in die zweite Colonne.

§. 22. Das **Cassabuch** dient zur Aufzeichnung aller baren Geldeinnahmen und Ausgaben.

Dieses Buch ist foliirt, d. i. je zwei gegenüber stehende Seiten werden in der Ecke mit gleicher Seitenzal fortlaufend versehen; die Kopflinie wird links in der Ecke mit *Soll* oder *Einnahmen*, rechts in der Ecke mit *Haben* oder *Ausgaben* überschrieben, in der Mitte über beide Seiten steht *Cassa-Conto* oder auch Monat und Jahreszahl. Sowohl im *Soll* als im *Haben* ist links eine Monat- und Tages-Colonne, rechts eine *Memorial-Folio-Berufungs-Colonne*, dann doppelte *Werth-Colonne*.

Das **Cassabuch** wird debitirt für die eingegangenen Gelder und creditirt für die ausgegebenen Gelder.

§. 23. Das **Hauptbuch** dient zur Aufzeichnung aller Personen, welche Schuldner oder Gläubiger sind, erstere unter *Soll*, letztere unter *Haben* eingetragen.

Dieses Buch ist ebenfalls foliirt, auf der Kopflinie links, in die Ecke *Soll* oder *Debet*, rechts in die Ecke *Haben* oder *Credit*; in der Mitte links die Firma, rechts das *Domicil* des Geschäftsfreundes; sowohl im *Debet* als *Credit* links Monats-

Tags- und Journal=Verfuchungs-Colonne, rechts doppelte Werth-Colonne, oder Verfalls- und einfache Werth-Colonne.

Dem Hauptbuch ist ein eigenes Repertorium oder Index oder Inhaltsverzeichnis beigegeben, worin die Namen und Folio der einzelnen Conti nach dem Buchstaben des Zunamens zur leichteren Auffindung eingetragen werden.

Die Nebenbücher sind:

§. 24. 1) Das **Journal**, ein paginirtes Buch, dient zur Voraufzeichnung aller jener Geschäfte, die dann in das Hauptbuch eingetragen werden.

Hat die gleiche Kopfüberschrift wie das Memorial links eine Colonne für das Hauptbuch-Folio und Datum, rechts eine Memorial-Folio und doppelte Werth-Colonne.

Jedes Geschäft enthält auf der ersten Zeile: Name und Domicil des Geschäftsfreundes mit der Bezeichnung, ob er Debitor oder Creditor ist, auf der zweiten Zeile folgt eine gedrängte Uebersicht des Geschäftes, wie später im Hauptbuch; z. B. bei Waren, Totalgewicht und Respiro, welcher letzterer stets angegeben sein muß.

Wird im Memorial der Geschäftsfreund als Debitor oder Creditor gleich in der ersten Zeile eines Geschäftsvorfalles aufgeführt, so ist das Journal entbehrlich.

§. 25. 2) Das **Facturenbuch** oder Calculations-Buch dient zur Aufzeichnung aller ankommenden Facturen, darauf folgt die Anmerkung aller Bezugsspesen bis ins Magazin, um den Totalkostenwerth und den Kostenpreis für die Einheit des Maß- oder Gewichtes ausrechnen zu können.

Viele Handlungshäuser unterscheiden ein Eingang- und ein Ausgangs-Facturen-Buch; sie haben die Lineamente und Einrichtung der Facturen und berufen sich auf das Memorial; aus diesen Büchern wird

§. 26. 3) das **Warenbuch** oder Lager-Scontro gebildet, und dient zur Aufzeichnung aller gekauften und eingetauchten Waren unter Soll, und aller verkauften und vertauschten Waren unter Haben, so auch zur Eintragung unter Soll der Bezugskosten auf ankommende Waren, wenn kein eigenes Calculations-Buch vorhanden wäre.

Das Buch ist foliirt, enthält zur Ueberschrift auf der Kopflinie links in der Ecke Eingang oder Empfang, rechts in der Ecke Ausgang oder Abgabe, in der Mitte links den Namen der Ware, rechts Conto. Jede Ware erhält ein eigenes Folio.

Sowohl unter Eingang als Ausgang ist links eine Monat-, Tag- und Memorial-Folio-Colonne, rechts eine Quantität, Preis- und Werth-Colonne. Unter Eingang setzt man den Namen und Wohnort des Verkäufers, unter Ausgang des Käufers, dann die Sorte, endlich die Quantität, dann den Preis und den Werth.

Auch dieses Buch ist mit einem Index versehen und hat nur beim en Gros-Geschäft Anwendung, da beim Detaillisten das Verzeichniß der einzelnen Verkäufe mit zuviel Aufwand von Zeit, Räumlichkeit und Personale verbunden ist.

§. 27. 4) Der **Münzen-Scontro** in gleicher Einrichtung mit dem Lager-Scontro dient zur Aufzeichnung aller gekauften und verkauften Gold- und Silbermünzen, die dem Course unterliegen.

§. 28. 5) Der **Effecten-Scontro** in gleicher Einrichtung mit dem Lager-Scontro, worin die gekauften und verkauften Staatspapiere, Lose, Actien, Pfandbriefe und Prioritäts-Obligationen, welche Gegenstand des Handels sind, aufgezeichnet werden.

§. 29. 6) Der **Wimessen-Scontro**; darin werden alle jene Wechsel aufgezeichnet, die in den Besitz des Principals kommen (dafür wird das Buch debitirt),

oder aus seinem Besitz gehen (dafür wird es creditirt); Rimessen, welche auf fremde Valuta lauten, und dem Course unterliegen, werden Devisen genannt, daher das Rimessenbuch auch Devisen-Contro heißt.

§. 30. 7) Das **Trattenbuch**, zur Aufzeichnung jener Wechsel, welche der Principal acceptirt, dann wird es als Creditor dargestellt; bezahlt er acceptirte Wechsel, so ist es Debitor.

Diese Bücher werden verschieden eingerichtet und enthalten in abgesonderten Columnen die wesentlichen Bestandtheile des Wechsels und die Eingangs- und Ausgangs-Datums.

§. 31. 8) Das **Wechsel-Copier-Buch**, zur Abschrift aller Tratten, Rimessen und jener Wechsel, welche die Handlung selbst ausstellt.

§. 32. 9) Das **Commissionsbuch** dient zur Aufzeichnung jener Geschäfte, welche der Principal für fremde Rechnung vollführt, oder er durch Andere vollführen läßt; es wird wie das Warenbuch in Conti für jedes einzelne Geschäft eingetheilt und darnach auch rastrirt.

§. 33. 10) Das **Participations-Buch** enthält jene Geschäfte aufgezeichnet, welche der Handlungs-Chef mit seinen Geschäftsfreunden auf gemeinschaftliche Rechnung, conto comune oder conto a metà unternimmt, gleich wie das Warenbuch eingerichtet.

§. 34. 11) Das **Commissions-Ordre-Buch** dient zur Aufzeichnung aller Bestellungen von Waren und andern Objecten, deren Effectuirung dem Prinzipal aufgetragen werden.

§. 35. 12) Das **Expeditionsbuch**; darin werden jene Vorfälle aufgezeichnet und die Kosten berechnet, welche sich dem Principal, beim Empfange und Versendung der Waren für fremde Rechnung ergeben.

§. 36. 13) Das **Inventurenbuch** dient zur Aufzeichnung der jährlichen Ausweise über den Besitzstand, der Schulden und Forderungen des Principals, da es für ihn vom größten Interesse sein muß, sich zu überzeugen, daß sein Vermögen sich nicht vermindere, sondern vermehre, und das Gesetz die Haltung dieses Buches vorschreibt.

§. 37. 14) Das **Brief-Copier-Buch** mit einem Index, dient zur Abschrift aller abgehenden Briefe; wo Copier-Maschinen bestehen, werden die einzelnen Blätter paginirt und in Büchern alle Quartale gesammelt und gebunden.

§. 38. Außer den angeführten Büchern gibt es noch mehrere Andere, die jeder Chef nach Bedarf und Bequemlichkeit sich schafft und einrichtet; nur hüte er sich deren Anzahl nicht zu sehr zu vermehren, um die Comptoir-Arbeiten nicht unnöthiger Weise zu compliciren.

Von der Buchung der Geschäfte.

§. 39. Zur sogleichen Aufzeichnung aller Geschäfte, welche sowohl am Plage vorfallen, als jener, die durch Correspondenz vermittelt werden, dient in der Praxis eine eigene Strazza, gesondert von dem unter §. 21 erwähnten Memorial. — Beim Unterrichte werden die Geschäfte ebenfalls gesammelt und dargestellt, welche zusammen den Geschäftsplan oder die Geschäfts-Erzählung bilden, worunter durchaus kein eigentliches Handlungsbuch zu verstehen ist.

§. 40. Die Bücher eines Kaufmannes müssen mit der Einschreibung der Fonds-Einlage nach Art. 29 des Handelsgesetzes beginnen, welche entweder in barem Gelde oder auch in andern Objecten bestehen kann; im ersteren Falle wird sie gleich

im Memorial und von da im Cassabuch unter Soll eingetragen; im zweiten Falle muß zuerst ein Inventar, (siehe §. 71) verfaßt, dieses in das Memorial und von da in die übrigen Bücher, die Activa unter Debet, die Passiva unter Credit ausgetragen werden.

Zur Erleichterung, ein Geschäft regelrecht in die Handlungsbücher einzutragen, müssen vorerst folgende Fragen beantwortet werden:

1. Was thue ich? (als Principal.)
2. Ist es ein Contant- oder nicht Contant-Geschäft?
3. Wer empfängt, und wenn die Handlung empfängt, was empfängt sie?
4. Wer gibt und wenn die Handlung gibt, was gibt sie?
5. In welchen Büchern muß der Satz eingetragen werden?

§. 43. Die erste Frage „was thue ich,“ dient dazu, damit der Buchende sich das Geschäft in seinen Hauptbestandtheilen in das Gedächtniß präge.

§. 44. Die Frage „ob es ein Cassa-Geschäft oder ein nicht Contant-Geschäft“ sei, dient dazu, damit der Buchende prüfe, ob er bares Geld empfängt oder ausgibt, oder keines von Beiden, damit er wisse, ob das Geschäft in das Cassa-Buch einzutragen sei oder nicht.

§. 45. Die dritte Frage „wer empfängt,“ dient, um den Debitor zu ermitteln; ist er keine fremde Person, so fahre man fort zu fragen „was empfängt die Handlung oder der Principal,“ um das empfangene Object kennen zu lernen, und das Buch, wohin es eingetragen wird, welches dann als Debitor zu bezeichnen ist.

§. 46. Die vierte Frage „wer gibt,“ dient um den Creditor zu ermitteln; ist er keine fremde Person, so ergänze man die Frage „was gibt die Handlung oder der Principal,“ um den gegebenen Gegenstand kennen zu lernen und das Buch, woraus er entnommen ist, welches dann als Creditor bezeichnet wird.

§. 47. Die fünfte Frage „in welchen Büchern wird der Satz eingetragen“ dient zur Aufzählung aller Haupt- und Nebenbücher, in welchen das Geschäft einzutragen ist, und zwar zuerst in das Memorial, weil jeder Satz darin aufgezeichnet wird, dann bestimme man die Bücher, worin der Debitor, und dann Jene, worin der Creditor eingetragen wird.

Die Folii der Bücher, wohin die Debitoren und Creditoren eingetragen wurden, werden in das Memorial, in die Berufungs-Folio-Colonne, zurückgeführt und zwar wird daselbst ein schiefer Strich gezogen, oberhalb das Folio des Debtors, unterhalb das Folio des Creditors bloß mit Anfangsbuchstaben angemerkt.

Bücher der doppelten Buchführung.

* §. 48. Die Hauptbücher werden in zwei Abarten getheilt:

1. In solche, die zur täglichen Aufschreibung dienen; diese sind: a) Das Memorial,
b) Das Cassabuch.
2. In solche, die zur Eintragung der Geschäfte am Ende eines Monats dienen, da nach dem Begriffe „doppelte Buchhaltung“ (siehe §. 15) die Aufzeichnung der Geschäfte eine doppelte ist und zwar in den eben bemerkten Zeitperioden.

Zur zweiten Abart gehören: a) das Journal,
b) das Hauptbuch.

* §. 49. Das **Memorial**, **Prima-Nota** oder **Strazza** dient zur ersten Aufzeichnung der nicht **Contant-Geschäfte**.

Es ist paginirt, die Kopflinie wird mit **Monat** und **Jahr** überschrieben, links eine **Colonne** für das **Journal-Folio** und für das **Datum**, rechts für den **Preis** und doppelte **Werth-Colonne**.

Die Eintragung unterscheidet sich von der einfachen Buchführung, daß bei jedem **Sage** auf der ersten Zeile der **Debitor** und **Creditor** angeführt wird, dem Letzteren das Wörtchen „**An**“ vorgelegt, dann folgt die genaue Auseinandersetzung des Geschäftes. Jeder **Sag** wird von dem folgenden durch einen Strich gesondert.

* §. 50. Das **Cassabuch** dient zur ersten Aufzeichnung der **Contant-Geschäfte**; es ist foliirt und eingerichtet wie das **Cassa-Buch** der einfachen Buchführung, nur beruft es sich auf das **Journal** und nicht auf das **Memorial**; die Eintragung ist dieselbe, nur mit dem Unterschiede, daß wenn man den **Debitor** bucht, man sich in der ersten Zeile auf den **Creditor** beruft, und bucht man den **Creditor**, beruft man sich auf den **Debitor**.

* §. 51. Das **Hauptbuch** dient wie das **Memorial** der einfachen Buchführung zur Aufzeichnung aller Geschäfte, aber mit dem Unterschiede, daß während sie in diesem in chronologischer Ordnung d. i. **Datum** für **Datum** unter einander gesetzt werden, sie in Jenem nur am Ende eines Monats der Art einzutragen sind, daß so viele verschiedene Geschäftszweige in der Handlung vorkommen, ebensoviel **Conti** eröffnet werden, man daher darin:

- a) **Personen-Conti**,
- b) **Sachen- oder Objecten-Conti**,
- c) **Verlust- und Gewinn-Conti**,
- d) **Hülfs-Conti** unterscheidet.

* §. 52. Die **Personen-Conti** werden allen Geschäftsfreunden, welche **Debitoren** oder **Creditoren** der Handlung sind, wie bei der einfachen Buchführung, eröffnet, zuweilen pflegt man für kleinere Summen mehrere Geschäftsfreunde unter Einem **Conto** zu vereinigen und zwar unter **Conto pro Diversi**.

* §. 53. **Sachen- oder Objecten-Conti** dienen für alle Besitztheile, welche die Handlung kauft oder verkauft, eintauscht oder austauscht, und bilden den Inbegriff der besonders eröffneten **Objecten-Scontri**; so einen **Capital-Conto** für den eingelegten Handlungsfond und das jedesmalige reine Geschäfts-Vermögen; einen **Cassa-Conto** für die baren Einnahmen und Ausgaben; einen **Handlungs-Mobilar-Conto** für die Handlungsgeräthschaften; einen **Generalwaren-Conto** für die eingekauften und verkauften Waren; einen **Rimesse-Conto** für alle in's Eigenthum empfangene und aus demselben entnommene Wechsel; einen **Tratten-Conto**, für alle von der Handlung geleisteten **Accepte** und nachträglich eingelöst; einen **Staatspapieren**, einen **Actien**, einen **Prioritäts-Obligationen**, einen **Devisen**, einen **Staatslose**, einen **Privatlose**, einen **Münzen**, einen **Commissions-Warenlager**, einen **Conto a metà** mit **N. N.**, einen **Expeditions-Conto** etc.; sie werden ebenso, wie die darauf bezüglichen **Scontri** debitirt und creditirt.

* §. 54. **Verlust- und Gewinn-Conti** werden zum Zwecke eröffnet, um eine Uebersicht der Verluste und Gewinne bei den einzelnen Geschäftszweigen sich zu verschaffen, welche weder unter den **Personal-Conti**, noch unter den **Objecten-Conti** eingereiht werden können; so gibt es einen **Haushaltungskosten**, einen

Handlungskosten=, einen **Interessen**= und **Discont**=, einen **Provisions**=, einen **Sensarie**=, einen **Briefporto**= **Conto** u. Diese **Conti** werden debitiert im Falle eines Verlustes und creditirt im Falle eines Gewinnes.

Verluste und Gewinne, wofür man keine speciellen **Conti** eröffnen will, werden unter **Verlust**= und **Gewinn**= **Conto** eingetragen: z. B. Erbschaften, Lotterie-Gewinne u.

* §. 55. **Hilfs-Conti** dienen nicht zur Eintragung der Geschäftsvorfälle in das Hauptbuch, wohl aber zu dessen Abschluß; diese sind der **Bilanz-Conto** zur Eintragung der Inventur=Posten und der **Verlust**= und **Gewinn**= **Conto** zur Eintragung der reinen Verluste und Gewinne bei den einzelnen **Conti**.

* §. 56. Die einzelnen **Conti** des Hauptbuches haben zur Ueberschrift der Kopflinie links **Debet**, rechts **Credit**, in der Mitte der Name des **Conto**; sowohl unter **Debet** als **Credit**, links eine **Monat**=, eine **Tag**= und eine **Journal-Folio**= **Colonne**, rechts unter **Debet**, eine **Verufungs-Folio-Colonne** der Creditoren, unter **Credit** eine gleiche der Debitoren und überall zum Schlusse eine **Werth-Colonne**. Ein **Index** ist ebenfalls beigegeben.

Die Eintragung geschieht nicht detaillirt, sondern in zusammengezogenen Posten unter einer **Summe**, entnommen aus dem

* §. 57. **Journal**, welches daher bestimmt ist, alle Geschäftsvorfälle und zwar die nicht **Contanten** aus dem **Memorial**, die **Contanten** aus dem **Cassabuche** am Ende eines Monats der Art zu sammeln, daß die Geschäfte einer Gattung zusammengeschrieben werden, z. B. alle baren Einnahmen, wofür der **Cassa-Conto** **Debitor**, alle baren Geldausgaben, wofür der **Cassa-Conto** **Creditor**, alle **Waren-Einkäufe** und die bei deren Bezug bezahlten **Kosten**, wofür der **Generalwaren-Conto** **Debitor**, alle **Warenverkäufe**, wofür der **Generalwaren-Conto** **Creditor** ist u., um davon nur die **Hauptsumme** in das Hauptbuch mit bloßer **Verufung** der **Anzahl** der **Debitoren** und **Creditoren** einzutragen.

In der einfachen Buchführung ist das **Journal** als **Nebenbuch**, als entbehrlich dargestellt, in der **Doppik** gehört es hingegen zu den Hauptbüchern, und daher unentbehrlich aus dem oben angeführten Grunde.

Das **Journal** ist paginirt, hat die Kopflinie mit **Monat** und **Jahreszahl** überschrieben; links eine **Hauptbuch-Folio** und eine **Datum-Colonne**, rechts eine doppelte **Werth-Colonne**, oder auch links eine **Werth**= und eine **Hauptbuch-Folio-Colonne** für die **Debitoren**, rechts eine **Sammel**=, eine **Hauptbuch-Folio**= und eine **Werth-Colonne** für die **Creditoren**.

Die Eintragung geschieht wie im **Memorial**, daß bei jedem Posten in der ersten Zeile zuerst der **Debitor**, dann der **Creditor** mit dem Wörtchen „**An**“ voraus aufgeführt wird, dann folgt die Geschäftsurache beschränkt dargestellt.

Die richtige Darstellung der Geschäftsvorfälle im Hauptbuche und **Journal** mit dem **Memorial** und **Cassabuch** bildet das Wesen der **Doppik** und einen Ueberblick über die ganze Geschäftsgebarung.

* §. 58. Die **Nebenbücher** sind:

1. Der **Conto Corrent**,
2. Das **Bilanzbuch**. Alle anderen **Nebenbücher** sind gleich denen der einfachen Buchführung und richten sich nach Art der unternommenen Geschäfte und nach dem Belieben des Buchhalters.

* §. 59. Der **Conto Corrent** (laufende Rechnung) oder **Salda Conto** (Rechnungs-Ausgleichung) dient wie das Hauptbuch der einfachen Buchführung zur täglichen Aufzeichnung aller Geschäftsfreunde mit ihren Schulden und Forderungen der Handlung gegenüber in abgesonderten Partien oder Conti.

Es ist ein foliirtes Buch mit Debet und Credit, Firma und Domicil des Geschäftsfreundes als Ueberschrift; links eine Monat- und Tags-Colonne, rechts eine Verfallszeit- und Werth-Colonne; ein Index ist beigegeben.

* §. 60. Das **Bilanz-Buch** dient, um sich von dem richtigen Eintragen aus dem Journal in das Hauptbuch zu überzeugen und daher entnimmt man aus letzterem monatlich die Debet- und Credit-Summe eines jeden Conto in das Bilanz-Buch und die Total-Summe einer jeden Colonne muß mit der bezüglichen monatlichen Journal-Summe stimmen. Es ist paginirt, enthält eine Folio-Colonne, dann eine breite Rubrik für die Beschreibung der Conti des Hauptbuches, daneben eine Debet- und eine Credit-Werth-Colonne, zuweilen auch eine Debet- und Credit-Saldo-Colonne.

* §. 61. Auch bei der doppelten Buchführung werden die Bücher mit der Einschreibung der Fondes-Einlage eröffnet; geschieht sie nur in barem Gelde, so ist der Cassa-Conto Debitor und der Capital-Conto Creditor; besteht die Fondes-Einlage aus verschiedenen Objecten, so wird vorerst eine Inventur und Bilanz verfaßt, dieselbe journalisirt und in's Hauptbuch übertragen, wobei die Activa Debitoren und der Bilanz-Conto Creditor sind; hingegen wird der Bilanz-Conto für die Summe der Passiva, welche Creditoren sind, darunter auch der Capital-Conto für das gegenwärtige reine Vermögen, debitirt. (Ganz im Gegensatz zur Schluß-Bilanz siehe §. 75). Hierauf folgt die Austragung der Inventurs-Posten in das Cassabuch und in die Nebenbücher.

Die Buchung der Geschäfte findet nach denselben Fragen Statt, wie bei der einfachen Buchführung, wobei die nicht Contanten Geschäfte zuerst in's Memorial kommen, bei den Contant-Geschäften wird unmittelbar zuerst der Debitor, dann der Creditor geordnet.

Von dem Abschlusse der Bücher.

§. 62. Der Bücher-Abschluß hat zum Zweck sich eine Uebersicht über den Vorrath oder über den Verlust oder Gewinn bei einzelnen Geschäftszweigen oder über den reinen Vermögensstand zu verschaffen und man unterscheidet daher

1. einen Monats-Abschluß,
2. einen Jahres-Abschluß.

§. 63. Die Handlungsbücher abschließen heißt, bei foliirten Büchern die Summen auf beiden Seiten eines Conto gleichstellen; bei paginirten Büchern die Totalsumme in der zweiten Colonne ermitteln.

§. 64. Der Monats-Abschluß bei der einfachen Buchführung bezweckt nichts Anders als eine Controlle über die vorhandene Barschaft gegenüber der Buchung der Einnahmen und Ausgaben; zu diesem Zwecke

1. addire man im Cassabuch die Debet-Seite,
2. Credit-Seite,
3. subtrahire man die Credit-Seite als die kleinere, weil die Ausgaben

immer minder sein müssen von der Debet-Seite, und der Ueberrest, Saldo genannt, wird

4. auf die Credit-Seite zur Ausgleichung geschrieben;
5. ziehe man die Abschnitts-Linien und den Sicherungs-Strich auf der weniger beschriebenen Seite, und addire die Debet- und Credit-Seite in Uebereinstimmung,
6. Den unter Credit zur Ausgleichung geschriebenen Saldo trage man auf neue Rechnung unter Debet vor.

* §. 65. Der Monats-Abschluß bei der Doppik besteht in der Journalisirung, d. i. die Uebertragung aller Memorial- und Cassaposten in das Journal und von da in's Hauptbuch; es sind dazu folgende 6 Punkte erforderlich:

1. Abschluß des Memorials;
2. Abschluß des Cassabuches;
3. Bildung der Journalsumme, indem man die Debet- und Credit-Summen des Cassabuches ohne Saldi, und die Memorial-Summe addirt.
4. Die eigentliche Journalisirung, indem man
 - a) aus dem Debet des Cassabuches einen Journal-Posten bildet unter Anführung des Debitors Cassa-Conto, an so viele Creditoren, als im Debet erscheinen, jeden Creditor, der mehrere Male vorkommt, nur als Einem angegeben.
 - b) ebenso aus dem Credit des Cassabuches, wobei die darin vorkommenden Conti als so viele Debitoren unter Vermeidung der Wiederholung und der Cassa-Conto als Creditor bezeichnet wird.
 - c) endlich aus den Posten des Memorials stets unter Zusammenziehung gleicher Debitoren und Creditoren, um
5. die Uebertragung aus dem Journal in das Hauptbuch zu vereinfachen (siehe §. 56).
6. Ziehung der rohen Bilanz, indem man die Debet und Credit-Summen eines Monats in das Bilanz-Buch überschreibt, wobei nicht nur deren Totalsummen unter sich, sondern jede mit der unter 3. gefundenen Journal-Summe stimmen muß (siehe §. 60).

§. 66. Der Jahres-Abschluß soll

1. das gegenwärtige reine Vermögen ermitteln, und
2. ob dasselbe gegen die Fondes-Einlage oder das Vermögen der früheren Inventur sich vermehrt oder vermindert habe, ob gewonnen oder verloren ist.

§. 67. Zur Erreichung dieser Zwecke werden bei der einfachen Buchführung

1. alle foliirten Bücher abgeschlossen; bei der Doppik ist davon das Hauptbuch ausgenommen.
2. Die Inventur verfaßt, um das gegenwärtig reine Vermögen zu ermitteln.

Bei der einfachen Buchführung:

3. Der reine Gewinn oder Verlust ermittelt und
4. eine Probe über die Richtigkeit des reinen Gewinnes oder Verlustes durch Zusammenstellung aller Gewinne und Verluste aus allen Geschäftsbüchern aufgestellt.

* Bei der doppelten Buchführung wird

3. eine Bilanz-Abtheilung verfaßt und dieselbe journalisirt.
4. In gleicher Weise eine Verlust- und Gewinn-Abtheilung.
5. Abschluß des Hauptbuches.
6. Ziehung der Netto- oder Schlußbilanz.

§. 68. Dem Cassabuch entsprechend, siehe §. 64, werden die inländischen Personal-Conti des Hauptbuches der einfachen Buchführung und dem Salda-Conto der Doppik abgeschlossen, wenn nicht früher Interesse, Provision, Sensarie und Porto zu berechnen kommt und es ergibt sich dabei entweder ein Debet-Saldo, oder ein Credit-Saldo oder der Conto bilancirt sich.

Debet-Saldo ist, wenn die Debet-Seite größer ist, so bleibt der Geschäftsfreund Schuldner, die Ausgleichung geschieht unter Credit und der Saldo-Vortrag unter Debet.

Credit-Saldo ergibt sich, wenn die Credit-Seite größer ist, der Geschäftsfreund daher Gläubiger ist, die Ausgleichung unter Debet und der Saldo-Vortrag unter Credit geschieht.

Der Conto bilancirt sich, wenn Debet und Credit die gleiche Summe enthalten und sich kein Saldo ergibt.

Bei ausländischen Personal-Conti, die in fremder und einheimischer Währung geführt werden, geschieht die Ermittlung des Saldo in fremder Währung und wird derselbe zum Tages-Curse berechnet, und dann wird die Colonne des Debets und Credits in inländischer Währung verglichen und der Unterschied heißt Curs-Differenz, der als Gewinn unter Debet eingetragen wird, wenn die Credit-Seite größer ist; als Verlust aber unter Credit gehört, wenn die Debet-Seite größer ist.

Cursdifferenzen werden nicht auf neue Rechnung vorgetragen.

* §. 69. Kommen Interessen-, Provision-, Sensarie- und Porti-Berechnungen, wie im Eingange des §. 68 erwähnt, bei einzelnen Conti des Saldo-Conto vor, so werden darüber nach Abschluß des ganzen Buches eigene Journal-Posten gebildet, um in die Personal-Conti des Hauptbuches übertragen zu werden.

§. 70. Der Abschluß der Conti des Warenbuches wird auf folgende Weise bewerkstelliget:

1. Ermittle man, wie viel von jeder Sorte eingekauft und auch verkauft wurde; der Ueberrest heißt Vorrath und wird unter Ausgang geschrieben; dieser wird zum Kostenpreis, d. i. der Einkaufspreis mit Zuziehung aller Bezugskosten, berechnet; hat die Ware in der Qualität Schaden gelitten oder ist sie bereits aus der Mode, oder der Plappreis geringer, so wird zu diesem niederen Preise der Vorrath berechnet.
2. Addire man die Werth-Colonnen unter Eingang und Ausgang; ist die Erstere größer, so ergibt sich Verlust, welcher zur Ausgleichung unter Ausgang gebracht wird; ist die Erstere minder, so ergibt sich Gewinn und gehört zur Ausgleichung unter Debet.
3. Werden die Abschnitts-Linien und der Sicherungs-Strich gezogen, Quantität und Werth-Colonne auf beiden Seiten in Uebereinstimmung addirt und die Vorräthe auf neue Rechnung unter Eingang vorgetragen.

Gleich dem Warenbuch werden alle übrigen Objecten = Scontrì abgeschlossen, nur werden die Vorräthe an Münzen, Devisen, Effecten zum Tages-Curse berechnet, ohne Unterschied, ob derselbe höher oder minder als der Einkaufs-Curs ist.

Nach Abschluß der Bücher muß untersucht werden, ob die darin notirten Vorräthe mit den wirklich vorhandenen Vorräthen übereinstimmen.

§. 71. Inventur, Inventarium nennt man die Zusammenstellung des Besizthumes, der Forderungen und Schulden des Principals, um durch deren Vergleichung das reine Vermögen zu ermitteln.

Das Inventarium besteht aus drei Haupttheilen:

1. Activa,
2. Passiva,
3. das gegenwärtig reine Vermögen.

§. 72. Unter Activa begreift man das Besizthum und seine Forderungen und es ist bei der Inventirung zu unterscheiden, ob das ganze Vermögen darunter zu verstehen ist, oder nur sein Handels-Vermögen; in ersterem Falle kann es aus Folgendem bestehen:

1. Immobilien, d. s. unbewegliche Güter, als: Häuser, Grundstücke, Meierhöfe, Wiesen, Wein- und Obstgärten, Waldungen, Mühlen, Wasserkräfte, Fisch- und Blutegele-Teiche.
2. Mobilien, d. s. bei Fabriken Maschinen, bei Meierhöfen Wirthschaftsgeräthe, Viehstand, Wägen, Präciosen, Hausmobilar, Bibliothek, (Kleidung und die eigenen Mundvorräthe werden nicht inventirt).
3. Cassa, der Vorrath an Papiergeld und Scheidemünze.
4. Münzen in Gold und Silber, da sie dem Curse unterliegend nicht zum Bargeld gezält, sondern als besonderes Object behandelt werden.
5. Waren auf eigenem Lager.
6. Commissions-Warenlager bei Fremden.
7. Vorschüsse auf Commissions- und Expeditions-Güter.
8. Handlungs-Geräthschaften mit Abschlag einiger Procente für Abnützung.
9. Rimeffen im Portefeuille.
10. Staatspapiere.
11. Actien.
12. Lose und Privat-Schuldscheine.
13. Buchforderungen.

Wird nur das Handelsvermögen inventirt, so entfällt Punkt 1 und 2.

§. 73. Unter Passiva begreift man die Schulden und Alles, was das Vermögen des Principals vermindert, und zwar:

1. Tratten oder Accepte, die noch nicht eingelöst sind.
2. Die behobenen Beträge für verkaufte und noch nicht verrechnete Commissionsgüter.
3. Die Buchgläubiger.

§. 74. Das gegenwärtig reine Vermögen wird gefunden, wenn man die Passiva von der Activa abzieht; wären hingegen Erstere größer, so hätte der Kaufmann fallirt, er wäre insolvent (zahlungsunfähig) geworden.

§. 75. Art. 29 des Handelsgesetzes schreibt die jährliche Anfertigung des Inventars vor; hat er ein Warenlager, dessen Inventirung nicht füglich in jedem Jahre

geschehen kann, so genügt es, wenn dieselbe alle 2 Jahre aufgenommen wird. Gewöhnlich geschieht dieß Ende Juni oder December oder zu einer andern bequemen Jahreszeit, wenn die Geschäfte flauer gehen, z. B. der Tuchwarenhändler im Sommer, der Specerist nie zu den Feiertagen 2c.

Sammelt der Kaufmann zu seiner eigenen Bequemlichkeit und nachdem er sich in Concurs-Fällen über seine zeitweise Inventirung auszuweisen hat (nach Art. 30) diese Jahres-Abschlüsse in ein Buch, welches das Inventur-Buch heißt, und es kann eine verschiedene Einrichtung haben.

Die Kopflinie enthält die Angabe ob die Inventur das sämtliche oder nur das Handelsvermögen begreift; links eine Colonne für die fortlaufenden Numero der Punkte der Activa und Passiva, rechts doppelte Werth-Colonne.

Eine Art der Inventur besteht in paginirten Blattseiten mit der Aufzählung der Activa zuerst, deren Hauptsummen in der zweiten Colonne erscheinen und dort addirt werden; darunter folgen die Passiva, deren Hauptsummen in der ersten Colonne aufgeführt, addirt und dann unter die Activa-Summe gesetzt und von derselben abgezogen wird, wodurch sich das reine Vermögen ergibt.

Eine zweite Art der Inventur besteht in foliirten Blattseiten, links für die Activa, rechts für die Passiva bestimmt, welche dann mit der Ansetzung des gegenwärtig reinen Vermögens ergänzt wird; hierauf folgen die Abschluß-Linien, der Sicherungsstrich und eine nochmalige Summation beider Seiten.

Nach beiden Arten der Inventuren folgt bei der einfachen Buchführung die Vergleichung des gegenwärtig reinen Vermögens mit der Fonds-Einlage oder dem Vermögen der früheren Inventur, um den reinen Handlungsgewinn oder Verlust zu ermitteln.

Hierauf schreibt man das ganze Datum mit Buchstaben und die eigenhändige Unterschrift des Principals.

Eine dritte Art der Inventur, besteht in paginirten Blattseiten, die Aufzählung der Activa und darunter der Passiva der Art, daß die Summen eines jeden Punctes addirt und besonders abgestrichen werden; in diesem Falle wird als erster Punkt der Passiva der eingelegte Handlungsfond, wenn es die erste Inventur ist, sonst das Vermögen der früheren Inventur angesetzt.

Darauf folgt eine Recapitulation, zuerst der Activa mit Aufzählung der Hauptpunkte mit ihren Summen; dann darunter ebenso der Passiva, und ist bei der Addition die Summe der Activa größer, so zeigt sich reiner Handlungsgewinn, womit die Passiva ergänzt werden; haben jedoch Letztere eine höhere Summe, so ist Verlust, der der Activa zugezählt wird; hierauf wird die Activa und Passiva besonders abgeschlossen.

Um nun das gegenwärtig reine Vermögen kennen zu lernen, so wird ein eigener Vermögens-Ausweis, Bilanz-Abtheilung genannt, gebildet; derselbe ist foliirt, links mit Debet, rechts mit Credit, in der Mitte mit Bilanz-Abtheilung überschrieben; unter Debet werden nochmals die Punkte der Activa mit ihren Hauptsummen aufgezählt, unter Credit zuerst die Capitals-Einlage oder das Vermögen der letzten Inventur, dazu den in der Recapitulation gefundenen Gewinn addirt, oder den daraus entnommenen Verlust abgezogen, um das gegenwärtig reine Vermögen auszusetzen, dann folgen die übrigen Punkte der Passiva mit ihren

Hauptsummen, hierauf werden die Abschluß-Linien gezogen und addirt; endlich folgt das Datum mit Buchstaben und die Unterschrift des Principals.

§. 76. Die Probe bei der einfachen Buchführung über die Richtigkeit des in der Inventur oder in der Recapitulation gefundenen reinen Gewinnes oder Verlustes ist eine Fortsetzung im Inventuren-Buch, indem man

1. sämtliche Waren-Gewinne aus dem Warenbuche zusammenzieht,
2. die übrigen Gewinne aus dem Memorial und Cassabuch; sie unter Eine Summe bringt; dann folgen
3. die Warenverluste
4. die andern Verluste, wozu auch die Abnützung der Handlungsgeräthschaften aus der Inventur gerechnet werden.

Die Hauptsumme der Gewinne und Verluste gegen einander verglichen, ergibt den reinen Gewinn oder Verlust, gleich jenen der Inventur.

* §. 77. Nach der doppelt italienischen Buchhaltung ist der dritte Punkt des Jahres-Abschlusses die Aufstellung und Journalisirung der Bilanz-Abtheilung.

Bereits unter §. 55 wurde das Bilanz-Conto als eines Hilfs-Conto zum theilweisen Abschlusse des Hauptbuches erwähnt, indem mittelst desselben die Inventurs-Posten dahin übertragen werden; diesem voran geht die Verfassung einer Bilanz-Abtheilung, um

1. sich die Journalisirung der Inventur zu erleichtern, indem deren Summen in der Bilanz-Abtheilung jenen Conti zugeschrieben werden, wie sie im Hauptbuch vorkommen, z. B. die Warenvorräthe auf den Generalwaren-Conto, die Handlungsgeräthschaften auf den Handlungsmobilar-Conto, die Buchforderungen auf den einzelnen Personal-Conti, die Accepte auf den Tratten-Conto.
2. Bei der dritten Art der Inventur gleich der einfachen Buchführung das gegenwärtig reine Vermögen zu ermitteln.
3. Sich eine schnellere und bequemere Uebersicht des Vermögensstandes zu verschaffen, als es in der Inventur, die oft aus vielen Blättern besteht, möglich ist, da Besitz und Forderung von Schuld getrennt und gegenüber aufgestellt werden.

* 78. Die Bilanz-Abtheilung als Bestandtheil des Inventuren-Buches ist ein foliirtes Blatt, im Debet und Credit links mit Numero-Colonne, rechts mit Werth-Colonne überschrieben und wird debitirt für sämtliche Activa, denn die sind ihrer Natur nach Debitoren, weil deren Conti beim Abschlusse die größere Summe stets im Debet haben, z. B. Generalwaren-Conto, Cassa-Conto, Staatspapieren-Conto, ein Buchschuldner u. und werden nun zur Ausgleichung Creditoren und jeder Creditor bedarf eines Debtors und dieser ist der Bilanz-Conto; die Passiva hingegen sind ihrer Natur nach Creditoren, weil sie die größere Summe stets unter Credit haben, z. B. ein Buchgläubiger, Accepten-Conto u., und werden nun zur Ausgleichung Debitoren und jeder Debitor bedarf eines Creditors und dieser ist der Bilanz-Conto, daher gehören die Passiva in das Credit der Bilanz-Abtheilung, dahin ebenfalls der Capital-Conto für das gegenwärtig

reine Vermögen; hierauf folgt der Abschluß, und die Beisetzung des Datums mit Buchstaben und Namensfertigung des Principals.

* §. 79. Diese Bilanz-Abtheilung wird nun journalisirt und weiter in das Hauptbuch übertragen; für deren Debet ist der Bilanz-Conto Debitor und die darin vorkommenden Conti sind Creditoren; für das Credit sind die darin vorkommenden Conti Debitoren und der Bilanz-Conto Creditor. — Auf diese Weise wird der Bilanz-Conto für die gleiche Summe debitirt und creditirt; er ist nur ein Hülfss-Conto, und es darf also kein Unterschied obwalten.

* §. 80. Das Hauptbuch enthält Objecten-Conti und ausländische Personal-Conti, die eines doppelten Abschlusses bedürfen: 1. Die Ausmittelung der Vorräthe und Saldi, die bereits mittels Bilanz-Conto aus der Inventur übertragen wurden und 2. den Ausweis über den Verlust oder Gewinn; andere Conti weisen nie einen Saldo nach, sondern nur einen Verlust oder Gewinn, daher bedarf man zum gänzlichen Abschluß des Hauptbuches eines zweiten Hülfss-Conto, des Verlust- und Gewinn-Conto selbst, aber ja nicht als Geschäfts-Conto betrachtet, wie er unter §. 54 erklärt wurde, sondern nur zur Uebertragung der Verluste und Gewinne in das Hauptbuch.

Diesem geht ebenfalls voraus die Verfassung einer Verlust- und Gewinn-Abtheilung,

1. um die einzelnen Verluste und Gewinne leichter journalisiren zu können, denn die einzelnen Summen werden den einzelnen Conti, wie sie im Hauptbuch vorkommen, gleich zugeschrieben;
2. um sich von der Richtigkeit des in der Inventur gefundenen reinen Gewinnes oder Verlustes zu überzeugen, gleich der Probe bei der einfachen Buchführung.

* §. 81. Die Verlust- und Gewinn-Abtheilung ebenfalls ein Bestandtheil des Inventuren-Buches mit gleichen Einiamenten wie die Bilanz-Abtheilung wird debitirt für sämtliche Verluste, und creditirt für sämtliche Gewinne.

Um die einzelnen Verluste oder Gewinne aufzufinden, addire man aus dem Hauptbuche das Debet und Credit eines jeden Conto, mit Ausnahme des Capital-Conto, der nachträglich ausgeglichen wird, vergleiche beide Summen miteinander; ist die Debet-Seite größer, wie beim Handlungskosten-, Haushaltungskosten-Conto, so ist Verlust, und der Conto wird zur Ausgleichung Creditor, und jeder Creditor bedarf eines Debtors und d. i. der Hülfss-Conto, Verlust- und Gewinn-Conto; Gewinn wird aber sein, wenn die Credit-Seite größer ist, z. B. im Generalwaren-Conto; der Conto wird zur Ausgleichung Debitor und jeder Debitor bedarf eines Creditors, und d. i. der Hülfss-Conto Verlust- und Gewinn-Conto.

Nach Aufzählung aller Verluste und Gewinne wird der Unterschied ausgemittelt, welcher, wenn die Verluste überwiegend sind, als reiner Verlust unter Credit, der Gewinn aber unter Debet der Verlust- und Gewinn-Abtheilung zur Ausgleichung eingetragen wird.

* §. 82. Die nun ausgeglichene und abgeschlossene Verlust- und Gewinn-Abtheilung wird journalisirt und in das Hauptbuch übertragen.

Für deren Debet ist der Verlust- und Gewinn-Conto Debitor, und

die darin vorkommenden Conti sind Creditoren, ebenso der Capital-Conto, wenn reiner Gewinn vorkommt.

Für deren Credit sind die darin vorkommenden Conti Debitoren, auch der Capital-Conto, wenn reiner Verlust wäre, und der Verlust- und Gewinn-Conto ist Creditor.

Der Verlust- und Gewinn-Conto darf als Hilfs-Conto gleich wie der Bilanz-Conto keine Differenz nachweisen.

* §. 83. Dem folgt die Ziehung der Abschluß-Linien und des Sicherungs-Striches bei den einzelnen Conti des Hauptbuches, die übereinstimmende Addition des Debets und Credits und die Vortragung der Bilanzen auf neue Rechnung, so daß die Activ-Summen ihrer Natur nach unter Debet, die Passiva-Summen ihrer Natur nach unter Credit vorgetragen werden.

* §. 84. Als Schluß-Punkt des Jahres-Abschlusses ist die Ziehung der Schluß- oder Netto-Bilanz, indem man die im Hauptbuch auf neue Rechnung vorgetragenen Bilanzen ins Bilanz-Buch, die Activa unter Debet, die Passiva unter Credit überträgt, dann addirt; beide Summen müssen untereinander, und jede Summe mit der Abschluß-Summe der Bilanz-Abtheilung stimmen.

* §. 85. Handelt der Principal für alleinige Rechnung, so wird er sich bei der doppelten Buchführung einen Capital-Conto nach §. 61 eröffnen und diesen für die Fondeseinlage creditiren; bei dem Bücher-Abschlusse für das gegenwärtig reine Vermögen mittels Bilanz-Conto debitiren, den reinen Gewinn mittels Verlust- und Gewinn-Conto unter Credit, den reinen Verlust unter Debet eintragen und nach Abschluß des Conto, das gegenwärtig reine Vermögen unter Credit vortragen.

Bei einer Societäts-Handlung werden für die Fondes-Einlagen so viele Capital-Conti als Gesellschafter sind, creditirt; für jene Summen aber, welche einzelnen Gesellschafter zu Lasten oder zu Guten kommen, z. B. für ihren eigenen Gebrauch, Erbschaften u. werden eigene Conti particolari oder Conti Corrents eröffnet.

* §. 86. Bei Abschluß der Handlungsbücher einer Gesellschafts-Handlung sind folgende Punkte zu beobachten:

1. Der Abschluß aller Bücher und Journalisirung der Spesen-Posten aus dem Salda-Conto.
2. Aufnahme der Inventur nach der dritten Art.
3. Recapitulation der Activa und Passiva, um den reinen Gesellschafts-Gewinn oder Verlust zu ermitteln.
4. Aufstellung im Inventuren-Buche und Journalisirung der besonderen Bezüge der Principale laut Societäts-Contract, als:
 - a) Zinsen für den eingelegten Handlungsfond, wenn die Inventur eine so hohe Gewinnssumme nachweist; bei Verlust entfällt der Anspruch auf Zinsen.
 - b) Gehalt für besondere Leistungen einzelner Gesellschafter z. B. für die Führung der Buchhaltung oder Correspondenz u.
 - c) Der Anspruch auf die monatliche Zulage wegen Bequartirung und Verpflegung des Handlungspersonales, welches selten gemeinschaftlich erfolgt.

Für die Zinsen wird der Interessen- und Discout-Conto, für die anderen Bezüge wird der Handlungskosten-Conto debitirt und jeder Cto. Cto. oder Conto particolare u. N. N. creditirt.

5. Zusammenstellung der Conti des Hauptbuches mit Uebergehung der Capital-*Cti.*, der *Cti.-Cts.* u. *Principale*, des *Cassa*-, des Bilanz-Conto, des inländischen Personal-*Cti.*, um die Verluste und Gewinne zu ermitteln; man bedient sich dabei eines foliirten Blattes im Inventuren-Buche unter Namhaftmachung eines jeden Conto, debitirt und creditirt denselben für die Totalsumme aus dem Hauptbuche übereinstimmend mit dem Bilanz-Buche unter dem Namen Probe-Bilanz, debitirt den Conto für die aus der Activa entnommene Summe, oder creditirt ihn für die Summe aus der Passiva, wenn er überhaupt Gegenstand der Inventur ist, sucht dann die Differenz auf, welche mit Gewinn unter Debet eingetragen wird, wenn die Credit-Seite größer ist; bei Verlust wird derselbe unter Credit geschrieben, endlich schließt man das Conto ab.
6. Verfaßt man die Verlust- und Gewinn-Abtheilung aus der vorigen Zusammenstellung, die Verluste unter Debet, die Gewinne unter Credit, siehe §. 81, und die Differenz ist der reine Geschäfts-Gewinn oder Verlust, welcher aber mit jenem aus der Inventur nicht übereinstimmen kann, da die Capital-*Cti.* und *Cti.-Cts.* u. *Principale* noch nicht abgeschlossen sind.
7. Journalisirung dieser Verlust- und Gewinn-Abtheilung nach §. 82, ohne den reinen Gewinn oder Verlust mit einzubegreifen.
8. Vertheilung im Inventuren-Buche des unter 6 gefundenen Geschäfts-Gewinnes oder Verlustes unter die Gesellschafter nach Verhältniß ihrer Fonds-Einlage und Journalisirung desselben.

Bei Gewinn ist der Verlust- und Gewinn-Conto Debitor und jeder Conto particolare Creditor; bei Verlust ist der Conto particolare Debitor und der Verlust- und Gewinn-Conto Creditor.

9. Aufstellung im Inventuren-Buche der Conti particolari, Ermittlung von deren Saldi, Abschluß der Conti und Journalisirung, indem man für die sich ergebenden Differenzen, die einzelnen *Cti.-Cts.* debitirt und die Capital-*Cti.* creditirt oder umgekehrt, je nachdem Erstere einen Debet- oder Credit-Saldo nachweisen.

Sind es Debet-Saldi, so bilden sie addirt jene Summe, welche die Recapitulation in der Inventur als reinen Geschäfts-Gewinn nachweist; sind es Credit-Saldi, so werden sie addirt mit jener Summe übereinstimmen, welche die Inventur als reinen Geschäfts-Verlust nachweist.

10. Verfassung, Abschluß und Journalisirung der Bilanz-Abtheilung im Inventuren-Buche, siehe §. 78 und 79; unter Crediter-scheinen nebst den Passiven auch die einzelnen Capital-*Cti.* u. *Principale* mit ihrer Fonds-Einlage oder ihrem Vermögens-Antheil der letzten Inventur mit Zuziehung des sich ergebenden Credit-Saldo aus deren *Cti.-Cts.* oder mit deren Abrechnung, wenn es Debet-Saldi sind, wodurch das gegenwärtig reine Vermögen eines jeden Gesellschafters ersichtlich gemacht ist.

Folgt das Datum mit Buchstaben und die eigenhändige Unterschrift eines jeden Gesellschafters.

11. Abschluß des Hauptbuches und Vortragung der Bilanzen nach §. 83.
12. Bildung der Schluß-Bilanz nach §. 84.

Die Handelsbücher in Bezug auf das Handelsgesetz.

§. 87. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind (Art. 28).

§. 88. Der Kaufmann muß sich bei Führung der Bücher einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solchen bedienen. An Stellen, welche der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. — Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht durch Durchstreichen oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf Nichts radirt, noch dürfen solche Veränderungen vorgenommen werden, bei deren Beschaffenheit es ungewiß ist, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder später gemacht worden sind (Art. 32).

Wird in ein foliirtes Buch ein Geschäft aus Irrthum unter Debet statt unter Credit eingetragen, oder umgekehrt, so schreibt man gegenüber unter gleichem Datum unter dem Titel Storno dieselbe Summe, und trägt nun nochmals dasselbe Geschäft auf der richtigen Seite seinem vollen Inhalte nach ein.

§. 89. Die Kaufleute sind verpflichtet ihre Handelsbücher während zehn Jahre, von dem Tage der in dieselben geschehenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. (Art. 33.)

§. 90. Ordnungsmäßig geführte Handelsbücher liefern bei Streitigkeiten über Handelsfachen unter Kaufleuten in der Regel einen unvollständigen Beweis, welcher durch den Eid oder durch andere Beweismittel ergänzt werden kann (Art. 34). Bei der einfachen Buchführung soll das Hauptbuch mit dem Memorial und dem Briefcopier-Buch, bei der dopp. italienischen Buchführung soll das Hauptbuch mit dem Journal, Memorial, Cassabuch und Briefcopierbuch übereinstimmen.

§. 91. Die Eintragungen in die Handelsbücher können, unbeschadet ihrer Beweiskraft, durch Handlungsgehilfen bewirkt werden (Art. 36). Gewöhnlich pflegt der Principal das Hauptbuch selbst zu führen oder durch einen eigens hierzu bestellten Buchhalter.

§. 92. Ein besonderes Erforderniß ist noch die Stempelung der Handelsbücher, und man unterscheidet dabei zwei Classen:

1. Das Haupt-Buch, Conto-Corrent oder Salda Conto in dem Flächenhalte von nicht mehr als 726 □ Zoll pr. Bogen, werden mit 25 fr. pr. Bogen gestempelt.
2. Alle andern Bücher, als Journal, Strazza, Cassabuch, Facturen-Buch, Waren- oder Magazinsbuch, Inventuren- und Bilanz-Buch im Gesamtflächenmaß von nicht mehr als 380 □ Zoll den Bogen, unterliegen der Stempelung von 5 fr. pr. Bogen.

Die Stempelung geschieht gewöhnlich der Art, daß das ganze Buch mit einem schwarzgelben gedrehten Bindfaden durchzogen wird, dessen beiden Ende auf der ersten Seite zusammengefaßt und mit dem kais. Siegel befestiget werden, indem noch die Anzahl der das Buch enthaltenen Bogen, Datum der Stempelung und Unterschrift des stempelnden Beamten beigelegt ist.



